

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Präsidentin Carina Gödecke, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2518

A17

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:

Hauptreferent Axel Welge
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-281
Fax-Durchwahl: 0221 3771-127
E-Mail: axel.welge@staedtetag.de

Referent Dr. Stefan Ronnecker
Tel.-Durchwahl: 030 37711-720
Fax-Durchwahl: 030 37711-209
E-Mail: stefan.ronnecker@staedtetag.de

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:

Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Tel.-Durchwahl: 0211-300491-300
Fax-Durchwahl: 0211-300491-5300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de

Hauptreferent Dr. Christian von Kraack
Tel.-Durchwahl: 0211-300491-110
Fax-Durchwahl: 0211-300491-5110
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:

Beigeordneter Rudolf Graaff
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-239
Fax-Durchwahl: 0211/4587-291
E-Mail: rudolf.graaff@kommunen-in-nrw.de

Beigeordneter Claus Hamacher
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-220
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292
E-Mail: claus.hamacher@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen:
70.14.62 N / 20.42.00 D (StNRW)
32.35.00 / 20.67.01 (LKT NRW)
85-10 (StGB NRW)

Datum: 20.01.2015

– per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de –

(Stichwort: „Landesjagdgesetz – Anhörung A 17 – 22.01.2015“)

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 16/7383
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 22.01.2015

hier: Ihr Schreiben vom 17.12.2014, Az. I.1

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Einladung zur Anhörung zu dem Entwurf der Landesregierung zu einem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz), LT-Drs. 16/7383, danken wir Ihnen.

Gerne leiten wir Ihnen vorab unsere schriftliche Stellungnahme zu:

I. Grundsätzliche Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf (insbesondere: Konnexitätsprinzip)

Der Ansatz eines veränderten Landesjagdgesetzes (LJG-NRW) – auch unter stärkerer ausdrücklicher Betonung ökologischer Aspekte – wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch sollte dieser Ansatz

auch mit Blick auf die praktische Umsetzbarkeit verfolgt werden. Dies gilt sowohl hinsichtlich jagdpraktischer Erwägungen als auch im Hinblick auf den damit verursachten Verwaltungsaufwand.

Wir gehen – ebenso wie die Landesregierung (vgl. die Ausführungen unter F im Vorblatt zum Gesetzentwurf) – davon aus, dass die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einhergehenden Veränderungen des LJG-NRW sowie der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) Aufgabenzuwächse der Kreise und kreisfreien Städte als untere Jagdbehörden auslösen werden. Darin ist die Übertragung neuer bzw. die Veränderung bestehender Aufgaben im Sinne von Art. 78 Abs. 3 Satz 2 Alt. 1 Landesverfassung und § 1 Abs. 1 Satz Alt. 1 KonnexAG zusehen.

So enthält der Entwurf eine Vielzahl von neuen Verbots-, Anzeige-, Ausnahmegenehmigungstatbeständen etc., deren Vollzug in die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörden fallen wird, was bei diesen einen erheblich erhöhten Verwaltungsaufwand verursachen wird. Es steht zu erwarten, dass die Wesentlichkeitsschwelle des § 2 Abs. 5 Satz 1 KonnexAG überschritten wird, so dass grundsätzlich das KonnexAG umfassend anzuwenden ist. Insbesondere hätte seitens des Landes begleitend zum Gesetzentwurf eine Kostenfolgeabschätzung gemäß § 6 KonnexAG nach den Maßstäben des § 3 KonnexAG vorgelegt werden müssen. Dem Gesetzentwurf wurde eine solche jedoch nicht beigelegt.

Ausgeführt wird lediglich (vgl. Vorblatt zum Gesetzentwurf, unter F), „[d]en Aufgabenzuwächsen [stunden] erhebliche Entlastungen gegenüber“. Erforderliche neue Tarifstellen hierfür werden lediglich in Aussicht gestellt, nicht aber vorgeschlagen. Es wird nur pauschal auf eine Refinanzierung der neuen Verwaltungsaufgaben mit Hilfe einer angeblich kostendeckenden Gebührenerhebung verwiesen. Wie diese genau gestaltet werden soll, wird wiederum nicht ausgeführt. Auch diese Aussage stellt sich als pauschale Vermutung dar. Entgegen dieser schlichten Vermutung ist davon auszugehen, dass der kommunale Mehraufwand nicht durch die in Einzelfragen bewirkten Verwaltungserleichterungen ausgeglichen werden wird (etwa durch den Verzicht auf die Aufstellung von Abschussplänen für Rehwild gemäß § 22 LJG-NRW oder die Einführung der Möglichkeit, auf Antrag von Hegegemeinschaften Gesamtabschlusspläne für mehrere Jagdbezirke zu bestätigen).

In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass die unteren Jagdbehörden bereits in den beiden vergangenen Jahren durch die Umsetzung des neuen § 6a BJV und die „kleine“ Novelle des LJG-NRW schrittweise mit neuen Aufgaben belastet worden sind, ohne dass ein adäquater finanzieller Ausgleich durch den Landesgesetzgeber erfolgt wäre.

Vor diesem Hintergrund fordern wir die Vorlage einer Kostenfolgeabschätzung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung i. V. m. §§ 3 und 6 KonnexAG und die Vorlage des Entwurfs einer Änderungsverordnung, der die erforderlichen Änderungen des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vorsieht.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs

A. Zu Art. 1 (Änderung des LJG NRW)

1. Zu Art. 1 Nr. 2 (Einfügung eines neuen § 1 LJG-NRW)

Die Einfügung eines neuen § 1 LJG-NRW ist unseres Erachtens nicht erforderlich. Sie stellt eine wesentlich programmatische Ergänzung dessen dar, was – soweit geboten – bereits bundesrechtlich in § 1 BJV kodifiziert ist.

2. Zu Art. 1 Nr. 4 (Änderung § 2 LJG-NRW)

Die vorgesehene Reduzierung der jagdbaren Wildarten bedeutet eine Beeinträchtigung des Artenschutzes. Die Herausnahme von Wildkatze, Luchs, Graureiher und Greifvögeln – die ohnehin

ganzjährig geschont sind – gefährdet deren Schutz, da sie dann nicht mehr der Hegeverpflichtung nach § 1 Abs. 1 BJG unterfallen.

3. *Zu Art. 1 Nr. 5 (Änderung § 4 LJG-NRW)*

a) Zum Verzicht auf die Ausdehnung des Antragsrechts nach § 6a BJG

Wir begrüßen ausdrücklich, dass von der noch im Referentenentwurf beabsichtigten Einfügung eines neuen Absatzes 3 (Art. 1 Nr. 5 lit. a des Referentenentwurfs) abgesehen werden soll, mit dem das seit der Einführung des neuen § 6a BJG bestehende Recht zur Antragstellung der auf ethische Gründe gestützten Befriedung von Grundstücken auf juristische Personen ausgeweitet worden wäre. Eine derartige Ausweitung hätte zu einem enormen Verwaltungsaufwand geführt. Die angesichts der Verpflichtung auf flächendeckende Jagd unumgängliche, umfassende Abwägung der vorgetragenen ethischen Motive des Antragstellers mit den durch das Gesetz geschützten Allgemeinwohlbelangen und Interessen wäre bei juristischen Personen nicht vertretbar zu verwirklichen gewesen.

b) Art. 1 Nr. 4 lit. b (Einführung eines Sachkundenachweises für die Bejagung von Wildkaninchen in befriedeten Bezirken)

Bisher konnte eine Bejagung von Wildkaninchen durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie dessen Beauftragten erfolgen. In Zukunft soll hierzu gemäß § 4 Abs. 4 LJG-NRW n. F. die Sachkunde durch die bestandene Jäger- oder Falknerprüfung im Sinne von § 4 Abs. 3 LJG-NRW n. F. nachgewiesen werden. Diese Einschränkung des Personenkreises ist prinzipiell sachangemessen. Ergänzend sollte jedoch ein Vorgehen durch anderweitig fachlich qualifizierte Personengruppen – etwa Veterinäre – zugelassen werden.

4. *Zu Art. 1 Nr. 8 (Änderung § 8 LJG-NRW)*

Die vorgesehene Ausweitung der Vorschriften über Hegegemeinschaften ist zwar inhaltlich zu unterstützen: Sie wird jedoch zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen, da künftig die Hegegemeinschaften in einer Weise zu beaufsichtigen sein werden, wie bislang bereits die Jagdgenossenschaften. Auf die Ausführungen zu den Kosten der Durchführung von Regeln nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird verwiesen (vgl. oben unter I.).

5. *Zu Art. 1 Nr. 7 (Änderung § 9 LJG-NRW)*

Die Mindestpachtdauer von Jagdpachtverträgen soll von neun auf fünf Jahre herabgesetzt werden. Dies führt bei den unteren Jagdbehörden, bei denen Jagdpachtverträge gemäß § 12 Abs. 1 BJG anzuzeigen sind, zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und ist ökologisch bedenklich, da es die in der bisherigen neunjährigen (so allgemein) bzw. zwölfjährigen Regeldauer (so bei Rotwildrevieren) liegenden Anreize zum Erhalt einer gesunden Altersklassenstruktur beseitigt. Es würde damit ein Druck zum Abschuss nicht reifer Stücke erzeugt und die Investitionsbereitschaft im immer wichtiger werdenden Bereich des Biotopschutzes reduziert.

6. *Zu Art. 1 Nr. 8 (Änderung § 17a LJG-NRW)*

Die mit Art. 1 Nr. 8 lit. b des Gesetzentwurfs beabsichtigte Einführung jährlicher Schießnachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an Bewegungsjagden auf Schalenwild auch außerhalb der Flächen, die sich im Eigentum des Bundes, des Landes und der unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehenden Körperschaften befinden, stellt einen Eingriff in Regelungskompetenzen des Bundes dar. Es handelt sich um eine Bestimmung, die die Jagdausübungsbefähigung betrifft und die der Bund im Rahmen seiner Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG) mit dem Recht der Jagdscheine (§§ 15 bis 18a BJG) vollständig und bundesweit einheitlich geregelt hat. Eine Kompetenz des Landes zur abweichenden Gesetzgebung im Bereich des Rechts der Jagdscheine ist damit gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 GG ausdrücklich ausgeschlossen. Ein derartiger

Nachweis kann landesrechtlich nur – als „Hausrecht“ – für die Zulassung zu Jagden im Landesforst vorgeschrieben werden.

7. Zu Art. 1 Nr. 9 (Änderung § 19 LJG-NRW)

Die Überwachung der zahlreichen neuen Einschränkungen und Verbote bei der Jagdausübung wird zu einem erheblichen Mehraufwand bei den unteren Jagdbehörden führen, insbesondere ist mit einer größeren Zahl von Ordnungswidrigkeitsverfahren zu rechnen. Auf die Ausführungen zu den Kosten der Durchführung von Regeln nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird verwiesen (vgl. oben unter I.). Auch unter Tierschutzaspekten sollte dringend hinterfragt werden, ob wirklich alle vorgesehenen Einschränkungen und Verbote erforderlich sind. Hinzu kommt, dass hinsichtlich des vorgesehenen Verbots des jagdlichen Einsatzes bleihaltiger Geschosse (Nr. 3) dem Landesgesetzgeber eine Regelungskompetenz fehlt:

a) Zu § 19 Abs. 1 Nr. 3 LJG-NRW n. F.

Das vorgesehene Verbot von Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltiger Flintenlaufgeschosse (FLG) stellt eine waffen- und munitionsrechtliche Bestimmung dar, für die dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zukommt (Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG), auch wenn es sich nach der Diktion nur auf deren Nutzung zur Jagd bezieht: Entsprechende Büchsen- und FLG sind bundesrechtlich für die Jagd zugelassen. Hinzu kommt, dass insbesondere in kleineren Kalibern (5,6 mm und darunter) noch keine bleifreien Geschosse auf dem Markt verfügbar sind. Würde ihre Nutzung zu jagdlichen Zwecken in Nordrhein-Westfalen – wie vorgesehen – vollständig untersagt, käme dies einem enteignungsgleichen Eingriff in die Rechte der jagdlichen Eigentümer dieser Geschosse gleich. Ein zwingender Grund des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG besteht insofern nicht, zumal die entsprechenden Untersuchungen im Bereich der Bundesministerien für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) noch nicht abgeschlossen sind. Dabei ist auch zu beachten, dass mit den v. g. kleineren Kalibern unter Anlegung der Normen für die erforderliche Auftreffenergie aus 100 m (E 100) vorrangig Tiere in der Größe von Füchsen erlegt werden. Diese werden gar nicht dem menschlichen Verzehr zugeführt.

Eine Beschränkung des jagdlichen Einsatzes bleihaltiger Geschosse kann daher landesrechtlich nur – als „Hausrecht“ – für Jagden im Landesforst vorgeschrieben werden.

b) Zu § 19 Abs. 1 Nr. 8 LJG-NRW n. F.

Nach der vorgesehenen neuen Nr. 8 soll die Baujagd auf Füchse oder Dachse (Abs. 1 Nr. 8) in Zukunft grundsätzlich unter die sachlichen Verbote fallen, eine Ausnahmegenehmigung jedoch durch die unteren Jagdbehörden erteilt werden können (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LJG-NRW n. F.). Da das geplante präventive Verbot der Baujagd auf Füchse und Dachse eine effektive Bejagung dieser beiden Wildarten, die eine wichtige Voraussetzung des Schutzes gefährdeter Niederwildarten und anderer geschützte Tierarten ist – gerade in Niederwildgebieten wie dem Münsterland oder am Niederrhein – muss hier in Zukunft mit einer Vielzahl von neuen Anträgen mit einem entsprechenden Verwaltungsaufwand der unteren Jagdbehörden gerechnet werden. Zudem stellt sich die Frage, wie mit bereits bestehenden Kunstbauten umzugehen ist.

c) Zu § 19 Abs. 1 Nr. 10 LJG-NRW n. F.

Das vorgesehene Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd erschwert eine wirksame Bejagung der Aaskrähen, die eine zentrale Voraussetzung für den Schutz gefährdeter Niederwildarten (etwa Feldhasen) oder sonstiger geschützter Tierarten (etwa Feldhamster) ist, unnötig. Gerade einmal jährlich erfolgende, revierübergreifende Jagden auf großer Fläche sind hier ein wichtiges Instrument.

d) Zu § 19 Abs. 1 Nr. 12 LJG-NRW n. F.

Bei dem generellen Verbot, Katzen zu töten (Abs. 1 Nr. 12), ist – wie bei der Tötung von Hunden – zumindest das Zulassen von Ausnahmen von dem grundsätzlichen Tötungsverbot geboten. Auch wenn streunende Katzen keine Gefahr für jagdbare Wildarten bedeuten, ist zu berücksichtigen, dass sie als Exemplare nicht heimischer Tierarten nicht jagdbare – also etwa unter strengem Naturschutz stehende – Tierarten gefährden (insbesondere geschützte Vogelarten). Es muss daher erlaubt bleiben, auch Katzen zu töten, wenn dies aus Naturschutzgründen im Einzelfall erforderlich und ökologisch geboten ist. Gegebenenfalls könnte hier eine Harmonisierung mit den für den Abschuss von Hunden vorgesehenen Vorschriften erfolgen.

e) Zu § 19 Abs. 3 LJG-NRW n. F.

Hinsichtlich der vorgesehenen Verordnungsermächtigung gilt hinsichtlich des avisierten Verbots der Verwendung von Bleischrotten das Gleiche wie zum vorgesehenen Verbot bleihaltiger Büchsen- oder FLG (vgl. vorstehend zu § 19 Abs. 1 Nr. 3 LJG-NRW n. F.).

8. *Zu Art. 1 Nr. 11 (Änderung § 22 LJG-NRW)*

Der Verzicht auf den Abschussplan für Rehwild wird grundsätzlich begrüßt, da hierdurch der Verwaltungsaufwand der unteren Jagdbehörden bei der Aufstellung von Abschussplänen verringert wird.

Auch die Erstellung von Gesamt- und Periodenabschussplänen wird voraussichtlich zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes führen. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass Gesamt- und Periodenabschusspläne zu Lasten der Überschaubarkeit der Abschussdurchführung gehen können.

9. *Zu Art. 1 Nr. 13 (Änderung § 25 LJG-NRW)*

a) Zu Art. 1 Nr. 13 lit. a (§ 25 Abs. 1 Satz 1 LJG-NRW n. F.)

Das vorgesehene Verbot der Fütterung von Schwarzwild auch in Notzeiten ist unseres Erachtens nicht tierschutzkonform. Nach § 1 Satz 1 TierSchG entspricht es der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Nach § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen: Das Hungernlassen eines Säugetiers in Notzeiten stellte angesichts der im Falle von Schwarzwild zweifelsohne gegebenen Hegeverpflichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJG eine solche Leidenszufügung durch Unterlassen bei gesetzlicher Handlungsverpflichtung dar.

b) Zu Art. 1 Nr. 13 lit. c (§ 25 Abs. 4 Nr. 2 LJG-NRW n. F.)

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Tötung von Hunden in Ausnahmefällen erlaubt bleiben soll. Die dem Hundeabschuss vorgeschalteten Bedingungen – die in Orientierung an den polizeilichen Regelungen für den finalen Rettungsschuss konzipiert sind (vgl. § 63 Abs. 2 Satz 2 PolG NRW) – erscheinen jedoch in der konkreten Situation vor Ort, in der eine schnelle Entscheidung getroffen werden muss, wenig praktikabel und werden damit dem Tierschutzinteresse nicht gerecht.

10. *Zu Art. 1 Nr. 15 (Einfügung eines § 28a LJG-NRW)*

Durch den geplanten § 28a LJG-NRW wird eine Gesetzeslücke geschlossen, die zuvor denjenigen, der Wild zur Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden erlegte, dem Straftatverdacht der Jagdwilderei aussetzte. Allerdings wird auch hierdurch der Verwaltungsaufwand der unteren Jagdbehörden bei der Ermittlung des Jagdausübungsberechtigten am Fundort steigen.

11. Zu Art. 1 Nr. 18 (Änderung § 31 LJG-NRW)

Das Aussetzen heimischer Tierarten in der freien Wildbahn darf künftig gem. § 31 Abs. 4 LJG-NRW n. F. ausschließlich zum Zwecke der Bestandsstützung, der Besatzstützung oder der Wiederansiedlung erfolgen und bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn biotopverbessernde Hegemaßnahmen nachgewiesen wurden. Hintergrund der gesetzlichen Änderung ist, dass Wild nicht in einen ungeeigneten Lebensraum ausgesetzt werden soll. Eine Genehmigung sollte daher auch dann ausgesprochen werden dürfen, wenn der Lebensraum auch ohne biotopverbessernde Maßnahmen für die Wildart geeignet ist (z. B. nach Reduzierung durch eine Tierseuche). Die Prüfung der biotopverbessernden Hegemaßnahmen auf ihre Eignung im Rahmen der Antragstellung zur Tierartenaussetzung ist zudem, wie der Antrag selbst, mit steigendem Verwaltungsaufwand der unteren Jagdbehörden verbunden.

Das ausgesetzte Wild darf gem. § 31 Abs. 5 LJG-NRW n. F. erst im Kalenderjahr nach der Auswilderung bejagt werden. Es stellt sich die Frage, wie dies überwacht werden soll. In dem Jagdbezirk, in dem das Aussetzen des Wildes erfolgte, kann die Bejagung der Wildart bis dahin ausgesetzt werden: Allerdings wird hierdurch ausgesetztes Wild, das in angrenzende Jagdbezirke überwechelt, nicht geschützt.

Gem. § 31 Abs. 6 LJG-NRW n. F. ist der Jagdausübungsberechtigte in Zukunft verpflichtet, verbotswidrig ausgesetztes Wild, unabhängig von der Schonzeit, unverzüglich zu erlegen. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Wild zur Erhöhung der Jagdstrecke innerhalb der Schonzeit ohne Genehmigung ausgesetzt wird. Zwar stellt das Aussetzen ohne Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit dar, deren Verfolgung wird jedoch regelmäßig ergebnislos verlaufen, da nicht zu ermitteln ist, durch wen das Wild ausgesetzt wurde.

12. Zu Art. 1 Nr. 20 (Änderung § 51 LJG-NRW)

Gemäß § 51 Abs. 1 LJG-NRW n. F. soll der Jagdbeirat in Zukunft um einen Vertreter des Tierschutzes ergänzt werden. Aufgabe des Jagdbeirats ist jedoch eine Beratung der obersten Jagdbehörde in grundsätzlichen Fragen (z. B. Abschussplanung, Abrundung/Befriedung von Jagdbezirken). Tierschutzaspekte sind – wenn überhaupt – nur von untergeordneter Bedeutung, von Amts wegen zu berücksichtigen und rechtfertigen den durch die Benennung eines Vertreters des Tierschutzes entstehenden Aufwand nicht. Wesentlich ist demgegenüber, dass in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass bei Tierschutzverbänden Sachkenntnis in den entscheidungsrelevanten Feldern besteht.

Nach dem geplanten § 51 Abs. 7 LJG-NRW n. F. sollen die Sitzungen des Jagdbeirats zukünftig öffentlich sein. § 48 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 GO NRW sowie § 33 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 KrO NRW sollen entsprechend Anwendung finden. In Anbetracht der o. g., vom Jagdbeirat zu erörternden grundsätzlichen Fragen werden in der Praxis jedoch nur geringe Teile der Sitzungen öffentlich stattfinden können. Sowohl § 48 Abs. 2 i. V. m. § 43 Abs. 1 GO NRW als auch § 33 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 KrO NRW sehen einen Ausschluss der Öffentlichkeit vor, wenn das öffentliche Wohl oder das berechnete Interesse des Einzelnen dies erfordern. Fragen, wie die Abrundung/Befriedung von Jagdbezirken, können in aller Regel aber nur unter Nennung geheimhaltungsbedürftiger personenbezogener Daten zu den betroffenen Grundstücken erörtert werden. Sie müssen daher im berechtigten Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

13. Zu Art. 1 Nr. 21 (Änderung § 52 LJG-NRW)

Nach § 52 LJG-NRW landesweite Mehrheitsverbände und Kleinvereinigungen ohne Rückhalt in der allgemeinen wie der fachlich interessierten Bevölkerung beteiligungsrechtlich gleichzusetzen, begegnet grundlegenden demokratiethoretischen Bedenken: Die Anzahl der durch eine Vereinigung unmittelbar oder mittelbar Vertretenen und deren fachliche Bedeutung sollte zentrale Voraussetzung für den Einfluss sein, der einer Vereinigung auf Landesebene beteiligungsrechtlich zukommen kann. Dem kommt gerade deswegen Bedeutung zu, da es vorliegend – in Umsetzung des

§ 37 Abs. 2 BJG – um die Zulassung von Vereinigungen geht, die die Verwaltung in den Fällen unterstützen sollen, in denen Jagdscheininhaber gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstoßen (§ 1 Abs. 3 BJG).

B. Zu Art. 2 (Änderung der DVO LJG-NRW)

1. Zu Art. 2 Nr. 10 (Änderung § 33 DVO LJG-NRW a. F. – § 32 DVO LJG-NRW n. F.)

Gemäß § 32 Abs. 2 DVO LJG-NRW n. F. (Änderung des § 33 DVO LJG-NRW a. F.) muss der Einsatz von Lebendfangfallen künftig vorab bei den unteren Jagdbehörden angezeigt werden. Auch dies wird den Verwaltungsaufwand der unteren Jagdbehörden erheblich erhöhen. Insbesondere hätte die Vorschrift zur Folge, dass bei den unteren Jagdbehörden ein Fallenkataster mit detaillierten Angaben zu den angezeigten Fallen zu führen wäre. Unter Umständen müsste sogar der genaue Standort im Jagdrevier verzeichnet und bei Veränderung des Standortes korrigiert werden. Dies stellt eine deutliche Überregulierung dar. Die Besitzer von legalen Lebendfallen lassen sich in der Regel auch ohne Kennzeichnung oder vorherige Anzeige über den zuständigen Jagdausübungsberechtigten ermitteln.

2. Zu Art. 2 Nr. 11 (Einfügung eines § 33 DVO LJG-NRW n. F.)

Durch die im vorgeschlagenen § 33 Abs. 2 DVO LJG-NRW n. F. vorgesehene Beseitigungspflicht von Fallen ergibt sich ein Spannungsverhältnis zu Fangaktionen außerhalb des Jagdrechtes, z. B. zu Fangaktionen von Katzen durch Tierheime. Hier sollte durch eine entsprechende Regelung sichergestellt werden, dass dieses Spannungsverhältnis beseitigt wird.

C. Zu Art. 5 (Änderung des KAG NRW)

Aufbauend auf den Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus den Jahren 2010 (Koalitionsvertrag 2010-2017, S. 48) und 2012 (Koalitionsvertrag 2012-2017, S. 57) sieht Art. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs unter Änderung des § 3 und Aufhebung von § 22 und § 26 Abs. 2 KAG NRW die Abschaffung des 2009 mit Wirkung ab dem Jahr 2013 eingeführten generellen landesweiten Verbots der Jagdsteuererhebung vor.

Die 2009 erfolgte Einführung des Erhebungsverbots stand im Widerspruch zum Verfassungsauftrag des Art. 79 der Landesverfassung, nach dem die Kommunen „zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht auf Erschließung eigener Steuerquellen [haben]“, und das „Land [...] verpflichtet [ist], diesem Anspruch bei der Gesetzgebung Rechnung zu tragen.“ Da eine Kompensation des durch die seinerzeitige Einführung des Verbotes im Jahr 2009 den Kreisen und kreisfreien Städten entzogenen Steueraufkommens nicht erfolgt ist, entspricht die vorgesehene Abschaffung des Verbotes der Jagdsteuererhebung im KAG NRW der massiven Kritik der kommunalen Spitzenverbände am seinerzeitigen Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer.

(Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf der Fraktionen von CDU und FDP zu einem Gesetz zu Abschaffung der Jagdsteuer, LT-Drs. 14/8884, vor dem Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 20.05.2009, LT-Vorlage 14/2595 vom 11.05.2009)

Der Regierungsentwurf sieht zudem – anders als noch der Referentenentwurf – die der Altrechtslage entsprechende und verfassungsrechtlich bei kommunalen Aufwandsteuern gebotene Entscheidungsfreiheit der Kreise und kreisfreien Städte über das „Ob“ und den Umfang der Steuererhebung vor.

Die Stadträte der kreisfreien Städte und die Kreistage könnten daher bei der Entscheidung über das „Ob“ und über die Höhe der ggfls. zu erhebenden Steuer den mit der Unterhaltung von unteren Jagd- und Waffenbehörden sowie mit der Steuererhebung verbundenen Verwaltungsaufwand berücksichtigen. Auch gegebenenfalls eintretende kompensatorische Wirkungen von Maßnahmen der Jägerschaft im Bereich der Entsorgung von Unfallwild könnten so örtlich ebenso differenziert berücksichtigt werden.

Zudem könnten die im Interesse der Allgemeinheit wichtigen und geschätzten Maßnahmen der Jägerschaft im Bereich des Biotop- und Artenschutzes sowie der Umweltbildung dabei gewürdigt werden.

Die Wiedereinräumung der Möglichkeit, in kommunaler Selbstverwaltung über das „Ob“, die Grundlagen und die Höhe der Erhebung einer Jagdsteuer zu entscheiden, wird daher von uns unterstützt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.


Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen